

Statuten

Fachschaft Klassische Philologie der Universität Bern vom 01.04.2016

Die Fachschaftsversammlung, gestützt auf Art. 31 Abs. 3 UniG¹ und Art. 6 der SUB Statuten², beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 Name

Unter dem Namen "Fachschaft Klassische Philologie" schliessen sich alle Studierende, welche im Haupt- oder Nebenfach Klassische Philologie oder Basis Antike studieren und Mitglied der Vereinigung der Studierenden nach Art. 31 Abs. 1 UniG sind, zu einer Fachschaft im Sinne von Art. 6 der SUB-Statuten³ zusammen.

Art. 2 Zweck

¹ Die Fachschaft nimmt die fachbezogenen Interessen der Studierenden innerhalb und ausserhalb des Instituts für Klassischen Philologie wahr, indem sie insbesondere die Studierenden gegenüber dem Institut für Klassische Philologie, der Philosophisch-historischen Fakultät und der SUB vertritt.

² Sie fördert die Kommunikation zwischen dem Institut und den Studierenden.

³ Sie kann Veranstaltungen zur Förderung der gesellschaftlichen Beziehungen unter den Studierenden oder zur Förderung der Wissenschaft durchführen.

⁴ Für sie gilt die parteipolitische und konfessionelle Neutralität der SUB i.S.v. Art. 32 Abs. 1 UniG⁴ und Art. 3 SUB-Statuten⁵.

¹ Gesetz über die Universität (UniG) vom 5. September 1996, BSG 436.11.

² Statuten der SUB vom 01.03.1990, Amtliche Sammlung der SUB 1.01.

³ vgl. Fn. 2.

⁴ vgl. Fn. 1.

⁵ vgl. Fn. 2.

II. Organisation

Art. 3 Organe

Die Organe der Fachschaft sind:

1. die Fachschaftsversammlung;
2. die Ersatzwahl-Generalversammlung;
3. der Vorstand;
4. eine allfällige Revisionstelle.

A. Fachschaftsversammlung

Art. 4 Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit

¹ Die Fachschaftsversammlung wird gebildet durch die Mitglieder der Fachschaft.

² Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefällt, wobei die Stimmenthaltungen nicht zur Berechnung des Mehrs beigezogen werden. Das Präsidium sowie der übrige Vorstand stimmen mit. Bei Stimmengleichheit fällt die Sitzungsleitung den Stichentscheid.

³ Die Fachschaftsversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

Art. 5 Einberufung

¹ Eine ordentliche Fachschaftsversammlung wird jedes Semester vom Fachschaftsvorstand einberufen. Die Ankündigung hat sieben Tage vor Abhaltung der Fachschaftsversammlung zu erfolgen.

² Die Einberufung ist den Studierenden auf geeignetem Weg bekannt zu geben. Soweit tunlich soll den Fachschaftsmitgliedern ein Mail oder eine vergleichbare elektronische Nachricht geschickt werden.

Art. 6 Ausserordentliche Fachschaftsversammlung

¹ Die Einberufung einer ausserordentlichen Fachschaftsversammlung kann durch Unterschriften von fünfzig Mitgliedern oder von 10% aller Fachschaftsmitglieder sowie durch einfaches Mehr des Vorstandes verlangt werden.

² Grundsätzlich richten sich die Einberufungsvoraussetzungen nach jenen der ordentlichen Fachschaftsversammlung. Bedingen es die Umstände, kann durch Beschluss des Vorstandes die Frist von sieben Tagen unterschritten werden. Eine Ankündigungsfrist von drei Tagen muss aber stets gewahrt werden.

Art. 7 Kompetenzen

¹ Die Kompetenzen der Fachschaftsversammlung sind:

1. Wahl und Abberufung:
 - a) des Präsidiums;
 - b) des Kassiers / der Kassierin;
 - c) weiterer Vorstandsmitglieder;
 - d) der Fakultätsdelegierten und Ersatzfakultätsdelegierten;
 - f) einer allfälligen Revisionsstelle.
2. Erlass und Revision von Statuten und Reglementen;
3. Genehmigung eines allfälligen Geschäftsberichts des Vorstandes;
4. Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets;
5. Kenntnisnahme von Revisionsberichten;
6. Entscheid über Beitritt zu anderen Organisationen;
7. Erteilung von Aufträgen an den Vorstand.

² Die Fachschaftsversammlung kann bei Vorliegen wichtiger Gründe von ihr gewählte AmtsträgerInnen abberufen. Soweit abberufene AmtsträgerInnen ersetzt werden sollen, sind ihre NachfolgerInnen noch an der gleichen Fachschaftsversammlung zu wählen.

Art. 8 Traktandenliste

¹ Fachschaftsmitglieder können bis drei Tage vor der Fachschaftsversammlung schriftliche zusätzliche Traktanden einreichen.

² Der Vorstand hat die bereinigte Traktandenliste spätestens am Tag vor der Fachschaftsversammlung durch Mitteilung am Anschlagbrett und/oder auf der SUB-Homepage bekannt zu geben.

³ Über nicht traktandierte Geschäfte kann nicht entschieden werden.

⁴ Änderungsanträge zu traktandierten Geschäften können jederzeit eingereicht werden.

⁵ Änderungsanträge sind Anträge, welche die Materie des traktandierten Geschäfts betreffen (z.B. weniger weit oder weiter gehen oder bestimmte Bedingungen einbauen wollen), selbst wenn sie einem anderen Zweck dienen als der ursprüngliche Antrag. Vorschläge, welche zwar das gleiche Ziel wie das traktandierte Gespräch erreichen wollen, aber mit einem anderen Mittel, sind dagegen keine Änderungsanträge und müssen als eigene Geschäfte traktandiert werden.

B. Ersatzwahl-Generalversammlung

Art. 9 Zusammensetzung und anwendbare Bestimmungen

- 1 Die Ersatzwahl-Generalversammlung wird gebildet durch die Mitglieder der Fachschaft.
- 2 Soweit die nachfolgenden Bestimmungen nichts anders vorsehen, sind die Bestimmungen zur Fachschaftsversammlung sinngemäss anwendbar.

Art. 10 Einberufung

- 1 Die Einberufungsfristen für eine Ersatzwahl-Generalversammlung beträgt mindestens drei Tage.
- 2 Die Einberufung ist den Studierenden auf geeignetem Weg bekannt zu geben. Eine Ankündigung auf dem Anschlagbrett und/oder der Fachschafts-Homepage genügt aber in jedem Fall.

Art. 11 Zuständigkeit

- 1 Die Ersatzwahl-Generalversammlung ist zuständig für die Wahl von Nachfolger/innen, wenn Amtsträger/innen vor Ablauf der ordentlichen Amtsdauer aus ihren Ämtern ausscheiden.

C. Vorstand

Art. 12 Zusammensetzung

- 1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 1. dem Präsidium;
 2. dem Kassier / der Kassierin;
 3. weiteren nach Bedarf in den Vorstand gewählten Mitgliedern.

Art. 13 Vorstandsämter

- 1 Das Präsidium und der/die Kassier/in werden von der Fachschaftsversammlung gewählt.
- 2 Die Ämter für allfällige weitere Aufgaben (bspw. ein/e Aktuar/in oder ein/e Verantwortliche/r für den Internetauftritt) werden vom Vorstand vergeben.
- 3 Die Vorstandsmitglieder sind gegenüber dem Gesamtvorstand rechenschaftspflichtig betreffend die Erfüllung ihrer Aufgaben.

Art. 14 Vorstandssitzungen

¹ Der Vorstand tritt so oft es die Geschäfte erfordern zusammen.

² Vorstandssitzungen werden durch das Präsidium oder, wenn es erforderlich ist, durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen.

³ Grundsätzlich können alle Fachschaftsmitglieder zu Vorstandssitzungen kommen und dort mitdiskutieren. Der Vorstand kann für einzelne Sitzungen oder Geschäfte sowie bei störendem Verhalten Ausnahmen beschliessen.

⁴ Das Präsidium lädt alle Fachschaftsmitglieder zu den Vorstandssitzungen ein, die dies wünschen. Es führt eine entsprechende Liste.

Art. 15 Wahl, Amtsdauer und Rücktritt

¹ Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Fachschaftsversammlung des Herbstsemesters.

² Die Amtsdauer beginnt unmittelbar mit Annahme der Wahl und dauert ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

³ Bei Rücktritt von Vorstandsmitgliedern kann ein Ersatz durch die Fachschaftsversammlung des Frühlingsemesters, durch eine ausserordentliche Fachschaftsversammlung oder durch eine Ersatzwahl-Generalversammlung gewählt werden. Für die Abberufung von Vorstandsmitgliedern gilt Art. 7 Abs. 2.

Art. 16 Aufgaben

¹ Der Vorstand ist für sämtliche Aufgaben der Fachschaft zuständig, welche vorliegende Statuten oder Erlasse der SUB nicht einem anderen Organ zuordnen. Insbesondere wählt er die Studierendenvertretungen in fakultären Kommissionen.

² Zur Erfüllung dieser Aufgaben erlässt der Vorstand eine interne Richtlinie zur Organisation des Vorstandes und Verteilung der Aufgaben.

C. AA. Präsidium

Art. 17 Zusammensetzung

Das Präsidium setzt sich aus dem Präsidenten / der Präsidentin und dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin oder aus zwei Co-Präsident/innen zusammen.

Art. 18 Aufgaben

¹ Der Präsident / die Präsidentin oder das Co-Präsidium vertritt die Fachschaft gegen aussen und leitet den Vorstand.

² Der Präsident / die Präsidentin oder das Co-Präsidium beruft alle Sitzungen ein und leitet diese.

³ Der Vizepräsident / die Vizepräsidentin unterstützt den Präsidenten / die Präsidentin und übernimmt die Stellvertretung.

C. BB. Kassier / Kassierin

Art. 19 Aufgaben

¹ Der Kassier / die Kassierin verwaltet die Fachschaftskonten und -kassen und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben der Fachschaft.

² Der Kassier / die Kassierin reicht jedes Herbstsemester einen Grundbeitragsantrag⁶ bei der SUB ein.

Art. 20 Budget und Jahresrechnung

¹ Zu Handen der Fachschaftsversammlung erstellt der Kassier / die Kassierin im Herbstsemester den Budgetentwurf und die Jahresrechnung.

² Zu Handen der Fachschaftsversammlung erstattet er/sie im Frühjahrssemester über die laufende Buchführung Bericht.

C. CC. Weitere nach Bedarf in den Vorstand zu wählende Mitglieder

Art. 21 Aktuar

¹ Der Aktuar / die Aktuarin führt Protokoll bei Fachschaftsversammlungen, Ersatzwahl-Generalversammlungen und Vorstandssitzungen. Des Weiteren unterstützt er/sie das Präsidium bei der Korrespondenz.

² Wenn es die Arbeitsbelastung des Präsidiums zulässt, steht es dem Vorstand frei, eine Aufteilung der Aufgaben des Aktuars / der Aktuarin zwischen Präsident/in und Vizepräsident/in zu beschliessen und so auf das Amt des Aktuars / der Aktuarin zu verzichten.

⁶ Gemäss Art. 1 Abs. 4 Reglement über die Finanzierung der Fachschaften an der Universität Bern (FSFinReg), Amtliche Sammlung der SUB 1.1121.

Art. 22 Verantwortliche/r für die Homepage

Der/die Verantwortliche für die Homepage betreibt eine allfällige Homepage und hält diese auf aktuellem Stand.

D. Delegierte der Fachschaft

Art. 23 Mitwirkung in der Fakultät

¹ Die Mitwirkung der Fachschaft an der Philosophisch-historischen Fakultät sowie in den von der Fakultät bestellten Kommissionen wird durch Delegierte der Fachschaft gewährleistet.

² Die Einzelheiten dieser Mitwirkung sind im Fakultätsreglement⁷ geregelt.

Art. 24 Aufgaben

¹ Die Delegierten orientieren im Rahmen ihrer Informationsbefugnisse den Vorstand und die Fachschaftsversammlung mündlich oder schriftlich über die Geschäfte der Philosophisch-historischen Fakultät sowie der von der Fakultät bestellten Kommissionen.

² Die Delegierten sind verpflichtet sich an Beschlüsse des Vorstandes und der Fachschaftsversammlung zu halten. Im Übrigen üben die Delegierten ihr Mandat frei aus.

Art. 25 Wahl

Die Delegierten werden auf Vorschlag der Dozierenden, der Assistierenden und der Studierenden vom Fakultätskollegium gewählt.⁸

Art. 26 Wahlvoraussetzung

Für jede Delegierte und jeden Delegierten kann eine Stellvertretung bestimmt werden.⁹

⁷ Reglement über die Organisation der philosophisch-historischen Fakultät vom 27. Februar 2012 mit Änderungen vom 11. November 2014 (FaR Phil.-hist.; http://www.philhist.unibe.ch/unibe/portal/fak_historisch/content/e11352/e84117/e188087/1502_Fakultaetsreglement_ger.pdf).

⁸ Art. 4 Abs. 3 FaR Phil.-hist. (vgl. Fn. 7).

⁹ Art. 4 Abs. 2 FaR Phil.-hist. (vgl. Fn. 7).

Art. 27 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Delegierten beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.¹⁰

III. Finanzen

Art. 28 Kassenjahr

Das Kassenjahr der Fachschaft beginnt mit dem 1. September und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres.

Art. 29 Finanzierung

Die Fachschaft finanziert ihre Ausgaben durch Beiträge der SUB¹¹, gewinnbringende Aktivitäten und Spendengelder.

Art. 30 Finanzkompetenzen

¹ Die Fachschaftsversammlung beschliesst das Budget.

² Der Vorstand kann Ausgaben im Rahmen des Budgets sowie darüber hinaus in Höhe von insgesamt maximal 750 Franken pro Jahr tätigen.

IV. Kommunikation

Art. 31 Informationspflicht

Die Fachschaft informiert ihre Mitglieder über ihre Tätigkeit. Sie tut dies in erster Linie über Aushänge an ihrem Anschlagbrett und über ihre Homepage.

Art. 32 Fachschaftsanschlagbrett

Das Anschlagbrett der Fachschaft wird vom Vorstand auf aktuellem Stand gehalten, um die Information der Studierenden zu gewährleisten.

Art. 33 Homepage

Es steht der Fachschaft bei Bedarf frei, das Aufschalten einer Homepage zu beschliessen.

¹⁰ Art. 4 Abs. 1 FaR Phil.-hist. (vgl. Fn. 7).

¹¹ FSFinReg (vgl. Fn. 6).

V. Revisionsstelle

Art. 34 Revisionsstelle

Die Fachschaftsversammlung kann eine Revisionsstelle wählen. Wählbar sind natürliche und juristische Personen. Sie kann, muss aber nicht Mitglied der Fachschaft sein.

VI. Revisionsbestimmungen

Art. 35 Beschluss und Frist

¹ Eine Total- oder Teilrevision der Statuten kann jederzeit vorgenommen werden, wenn die Fachschaftsversammlung eine solche mit einfachem Mehr nach Art. 4 Abs. 2 beschliesst.

² Die Einhaltung der ordentlichen Einberufungsfrist von sieben Tagen ist zwingend. Art. 6 Abs. 2 Satz 2 findet hier keine Anwendung.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 36 Inkrafttreten

¹ Diese Statuten treten nach Beschluss durch die Fachschaftsversammlung und nach Genehmigung des StudentInnenrates in Kraft.

² Beschlossen durch: den Vorstand am 25.03.2016; die Fachschaftsversammlung am 01.04.2016.

³ Genehmigt durch den StudentInnenrat der Universität Bern am 12.05.16.

Stand: 01.04.2016